

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 10 vom 20.04.2020

INHALT

- 1. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop**
- 2. Tagesordnung der 42. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Dienstag, 05.05.2020, 17 Uhr, Stadthalle Waltrop**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 30.03.2020 per Dringlichkeitsbeschluss gem. 60 GO NRW den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop und die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung -Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Webseite der Stadt Waltrop unter www.waltrop.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist gem. § 214 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

- c) (weggefallen)
- d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
- e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
- g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist nach § 214 Abs. 2 BauGB auch unbeachtlich, wenn

- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt gem. § 214 Abs. 2a BauGB ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

- 1. (weggefallen)
- 2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- 3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- 4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Gem. § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der

Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

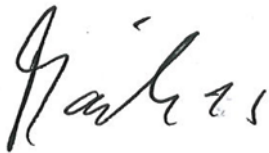
4. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop als Satzung in Kraft.

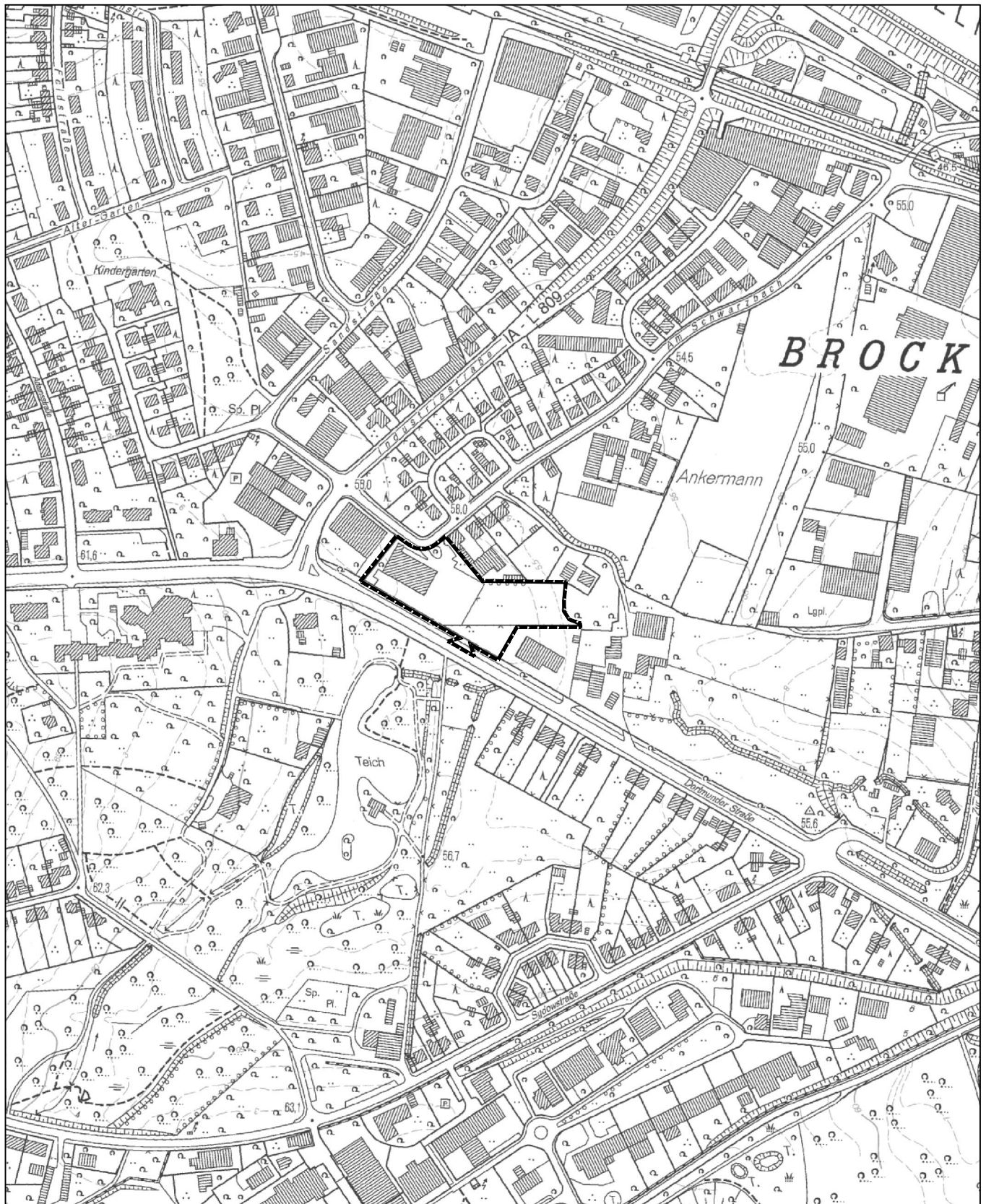
Waltrop, den 20.04.2020



Moenikes
(Bürgermeisterin)

Umgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 "Aldi Brambauerstraße"

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Tagesordnung für die 42. Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am Dienstag, den 05.05.2020, 17.00 Uhr, Stadthalle Waltrop

Tagesordnung und Erläuterungen:

I. öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil
2. Erlass einer Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 3 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung – BauO NW vom 21.07.2018
Vorlagen-Nummer:2014-20/1366.1
- 2.1 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Waltrop nach § 48 Abs. 3 i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauONW
Vorlagen-Nummer:2014-20/1366.2
3. Erlass einer Stellplatzablösesatzung nach §§ 48 Abs. 3 i.V.m. 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung – BauO NW vom 21.07.2018
Vorlagen-Nummer:2014-20/1367.1
- 3.1 1. Änderung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Waltrop nach § 48 Abs. 3 i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauONW
Vorlagen-Nummer:2014-20/1367.2
4. Erlass einer Spielplatzsatzung nach § 89 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen – Landesbauordnung – BauO NW vom 21.07.2018
Vorlagen-Nummer:2014-20/1364.1
5. Erlass einer Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Waltrop (Grünanlagenverordnung)
Vorlagen-Nummer:2014-20/1374.1
6. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauer Straße“ der Stadt Waltrop
Vorlagen-Nummer:2014-20/1378.1
7. Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegen-den Gewässerunterhaltungsaufwand (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) zur Sat-zung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung.
Vorlagen-Nummer:2014-20/1343
8. Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Waltrop über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW
Vorlagen-Nummer:2014-20/1393

9. Anpassungen/Veränderungen im Bereich der Brandschhausatzung
Vorlagen-Nummer:2014-20/1384
10. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen und Aufbau von Fahrgastunterständen
Vorlagen-Nummer:2014-20/1372
11. Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Hier: Neufassung aufgrund der Veränderungen durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung
Vorlagen-Nummer:2014-20/1346.1
12. Beitritt der Stadt Waltrop in die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
Vorlagen-Nummer:2014-20/1395
13. Verlängerung der ö.-r. Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Schwarzarbeit (IKZ Schwarzarbeit)
Vorlagen-Nummer:2014-20/1345
14. Neubau einer gemeinsamen Feuer- und Rettungswache
Vorlagen-Nummer:2014-20/1362
15. Installation einer Photovoltaikanlagen am Theodor-Heuss-Gymnasium
Vorlagen-Nummer:2014-20/1396
16. Entwicklung des Grundstücks Riphhausstraße 31 (ehemaliges Allwetterbad)
Vorlagen-Nummer:2014-20/1401
17. Verlängerung der Bestellung des Allgemeinen Vertreters der Bürgermeisterin
gem. § 68 Abs. 1 Satz 4 GO NW bis zum 31.12.2022
Vorlagen-Nummer:2014-20/1342
18. Berichterstattung neuzugewanderte Personen in Waltrop
Vorlagen-Nummer:2014-20/1350
19. Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion Waltroper Aufbruch und Fraktion Die Linke.: Festlegung von Zeitpunkt und Kriterien zur Auswahl "Bürger des Jahres"
Vorlagen-Nummer:2014-20/1392
20. Antrag der Fraktion Waltroper Aufbruch vom 29.10.2019 : Aufforderung zur Einstellung der Planung B 474n
Vorlagen-Nummer:2014-20/1370
21. Mitteilungen und Anfragen

- Anfrage der Fraktion Waltroper Aufbruch vom 28.02.2020

- Anfrage der SPD-Fraktion Stummhafen Waltrop

II. nichtöffentliche Sitzung

22. Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil
23. Bericht zur Auswertung der Interessenbekundung zur
Wasserkonzessionsvergabe der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG
Vorlagen-Nummer:2014-20/1400
24. Kooperation Wasserversorgung;
hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Gelsenwasser AG
und der Ver- und Entsorgungsbetrieb AöR zum 1.1.2021
Vorlagen-Nummer:2014-20/1399
25. Schulbuchvergabe im Rahmen der Lernmittelfreiheit (Schulträgeranteil) für das
Schuljahr 2020 / 2021 für die Schulen in Waltrop
Vorlagen-Nummer:2014-20/1381.2
26. Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Service – und Gewerbepark
Leveringhäuser Feld.
Vorlagen-Nummer:2014-20/1385.1
27. Öffentliche Vergabe einer Pachtfläche für saisonale Gastronomie im
Moselbachpark
- nach kommunalen Vorgaben
Vorlagen-Nummer:2014-20/1387.1
28. Ankauf der Fläche „Dicker Dören“ von der RAG MI
Vorlagen-Nummer:2014-20/1388.1
29. Auftragsvergabe für die Ingenieurleistungen (Tiefbau) zur Sanierung der
Hochstraße von der Münsterstraße bis zur Mühlenstraße
Vorlagen-Nummer:2014-20/1391.1
30. Bauvorhaben:
Ersatzneubau Lindgren-Schule 1
Rohbauarbeiten

Baumaßnahme über KInvFG/Gute Schule 2020

Auftragsvergabe / öffentliche Ausschreibung
Vorlagen-Nummer:2014-20/1394
31. Verträge für vereinseigene Sportanlagen auf einem kommunalen Grundstück
auf dem Außengelände des Sportzentrum Nord, Friedhofsstr. 35 in 45731
Waltrop zwischen der Stadt Waltrop und dem Gymnastikverein Waltrop 1961
e.V.
Vorlagen-Nummer:2014-20/1359.1

32. Verkauf einer Grundstücksteilfläche zur Bereinigung der tatsächlichen Grundstücksgrenze
Vorlagen-Nummer:2014-20/1375
33. Vergabekriterien und Verkauf des Grundstücks Käthe-Engelhaupt-Str. 50 - Altenbruch II
Vorlagen-Nummer:2014-20/1376
34. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“
Vorlagen-Nummer:2014-20/1386.1
35. Bauvorhaben:
Ersatzneubau Lindgren-Schule 1 - Elektroarbeiten

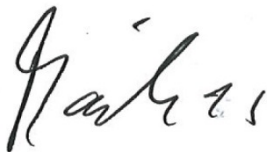
Baumaßnahme über KInvFG/Gute Schule 2020

Auftragsvergabe / öffentliche Ausschreibung
Vorlagen-Nummer:2014-20/1397
36. Bauvorhaben:
Ersatzneubau Lindgren-Schule 1 - Gewerke Heizung/Lüftung/Sanitär (HLS)

Baumaßnahme über KInvFG/Gute Schule 2020

Auftragsvergabe / öffentliche Ausschreibung
Vorlagen-Nummer:2014-20/1398
37. Mitteilungen und Anfragen

Waltrop, den 20.04.2020



(Moenikes)
Bürgermeisterin